

## Aktivseite

## Bilanz zum 31.12.2024

Posten	Bezeichnung	31.12.	31.12.	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		Haushalts- vorjahr	Haushalts- jahr	
		in €	in €	in €
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>1.217.935,17</b>	<b>1.175.899,41</b>	<b>-42.035,76</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	138.367,01	133.226,44	-5.140,57
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	138.367,01	133.226,44	-5.140,57
1.2	Sachanlagen	1.048.253,72	1.011.358,53	-36.895,19
1.2.1	Wald, Forsten	8.190,51	8.190,51	0,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	131.448,69	133.295,08	1.846,39
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	181.996,54	178.409,53	-3.587,01
1.2.4	Infrastrukturvermögen	670.484,44	640.840,50	-29.643,94
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	55.402,72	50.351,76	-5.050,96
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	730,82	271,15	-459,67
1.3	Finanzanlagen	31.314,44	31.314,44	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	31.314,44	31.314,44	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>604.418,81</b>	<b>583.956,86</b>	<b>-20.461,95</b>
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	604.418,81	583.956,86	-20.461,95
	davon			
	Forderungen	604.728,31	583.956,86	-20.771,45
	Pauschalwertberichtigung	-309,50	0,00	309,50
2.2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	4.661,31	-2.528,53	-7.189,84
	davon			
	Forderungen	10.059,08	2.809,24	-7.249,84
	Einzelwertberichtigungen	-5.397,77	-5.337,77	60,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.372,68	357,68	-1.015,00
	davon			
	Forderungen	1.372,68	357,68	-1.015,00
	davon			
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	598.668,31	586.101,70	-12.566,61
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	597.981,35	587.435,21	-10.546,14
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	686,96	-1.333,51	-2.020,47
	davon			
	Forderungen	686,96	-1.333,51	-2.020,47
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	26,01	26,01	0,00
	davon			
	Forderungen	26,01	26,01	0,00
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.822.353,98</b>	<b>1.759.856,27</b>	<b>-62.497,71</b>

## Passivseite

## Bilanz zum 31.12.2024

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>1.290.890,57</b>	<b>1.247.300,79</b>	<b>-43.589,78</b>
1.1	Kapitalrücklage	1.016.610,92	973.021,14	-43.589,78
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	822.905,92	771.278,97	-51.626,95
1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	193.705,00	201.742,17	8.037,17
1.3	Ergebnisvortrag	274.169,35	274.279,65	110,30
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	110,30	0,00	-110,30
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>529.794,91</b>	<b>513.350,10</b>	<b>-16.444,81</b>
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	529.794,91	513.350,10	-16.444,81
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	410.641,71	384.247,36	-26.394,35
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	63.750,99	59.959,68	-3.791,31
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	55.402,21	69.143,06	13.740,85
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.668,50</b>	<b>-794,62</b>	<b>-2.463,12</b>
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.038,70	-1.197,16	-3.235,86
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-4,22	1.224,18	1.228,40
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	3.005,88	0,00	-3.005,88
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	-3.228,42	265,74	3.494,16
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich davon Verbindlichkeiten	-3.228,42	265,74	3.494,16
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	-143,44	-1.087,38	-943,94
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.822.353,98</b>	<b>1.759.856,27</b>	<b>-62.497,71</b>

\*\*\* Ende der Liste "Bilanz" \*\*\*

Veröffentlichungsvermerk:

Der vorstehende Jahresabschluss zum **31.12.2024** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss wurde entsprechend § 60 Abs. 6 KV M-V am **25.07.2025** an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme übersandt.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend zu machen.

Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Gemäß § 4 KV-DVO liegt der Jahresabschluss mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 04.08.2025 bis 15.08.2025 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

## **7. Bestätigungsvermerk**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung werden mit Datum vom 20.05.2025 folgende **eingeschränkte Bestätigungsvermerke** erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk“**

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Zapel dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben des hauptamtlichen Rechnungsprüfers des Amtes Crivitz.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung wurde der Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

**Gemeinde Zapel**  
für die **Haushaltsjahre 2023 - 2024** geprüft.

Entsprechend den Ausführungen im Leitfaden zur Jahresabschlussprüfung ist eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks geboten, wenn das Rechnungsprüfungsamt mit hinreichender Sicherheit zu dem Prüfungsurteil gelangt, dass wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung zu erheben sind.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass in Ermangelung eines gültigen Zertifikats keine ordnungsgemäße Freigabe des zur Aufstellung der Jahresabschlüsse eingesetzten Rechnungswesens im Sinne der §§ 59 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 12 GemKVO-Doppik vorlag. Laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht ist in derartigen Fällen von einem schwerwiegenden Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung auszugehen und der Bestätigungsvermerk zwingend einzuschränken.

Darüber hinaus entsprechen die Jahresabschlüsse 2022 - 2023 und die sie erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik und den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Zapel.

## **8. Anlagen**

Jahresabschlüsse der Gemeinde Zapel zum 31.12.2023 und 31.12.2024 nebst Anhang und Anlagen.

## **9. Schlussbemerkung**

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor der erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung hingewiesen wird.

Crivitz, 20.05.2025  
Ort, Datum



---

Michael Rachau  
Leiter Rechnungsprüfungsamt

**Abschließender Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Crivitz  
zur Jahresabschlussprüfung 2024 der Gemeinde Zapel**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Gemeinde Zapel hat gemäß § 1 Abs. 2 KPG M-V in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung übertragen. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung der Jahresabschlüsse.

In seiner Sitzung erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt. Die vom Rechnungsprüfungsamt angestellten Prüfungshandlungen im Rahmen der Schnellprüfung werden vor dem Hintergrund der im Prüfbericht aufgezeigten Rahmenbedingungen als ausreichend angesehen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Zapel vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde ergänzend fest:

Das Gesamtvermögen beträgt zum 31. Dezember 2024 1.759.856,27 €

Das Anlagevermögen beträgt zum 31. Dezember 2024 1.175.899,41 €

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2024 1.247.300,79 €

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt -66.723,37 €

Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 274.279,65 €

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -42.605,98 €

Der Vortrag des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt 367.830,72 €

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionseinzahlungen betragen in 2024 38.312,04 €

Die Investitionsauszahlungen betragen im Jahr 2024 6.252,20 €

Der Bestand der liquiden Mittel beläuft sich zum Jahresabschluss 2024 auf 587.435,21 €

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevorvertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevorvertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 zu entlasten.

Crivitz,

11.06.2025

Unterschrift

Silke Pagel

Vorsitzende Rechnungsprüfungsausschuss  
des Amtes Crivitz

# Beschlussauszug

---

Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zapel vom 08.07.2025

## Top 8      **Jahresabschluss 2024** **BV Zap GV 0254/25**

### **Sachverhalt**

Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt im Beschlusswege der Gemeindevorvertretung. Der Feststellung kommt eine Bestätigung des aufgestellten Jahresabschlusses als verbindlicher Abschluss des Rechnungswesens des jeweiligen Haushaltsjahres zu.

Unmittelbar im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses, aber als gesonderter Beschlusspunkt zu behandeln und dementsprechend auch getrennt abzustimmen, steht die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes erteilt dem Jahresabschluss 2024 einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Unter Verweis auf den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, bestätigt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz, in seiner Sitzung am 11.06.2025, den eingeschränkten Bestätigungsvermerk und empfiehlt der Gemeindevorvertretung den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2024 zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss den Bürgermeister zu entlasten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Jahresergebnisses vor Entnahme aus Rücklagen in Höhe von -66.723,37 EUR

Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von 15.096,42 EUR

Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch eine Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe von 51.626,95 EUR

Feststellen des Jahresergebnisses nach Entnahme aus Rücklagen in Höhe von 0,00 EUR.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevorvertretung beschließt den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2024 gemäß § 60 Abs. 5 S. 1 KV M-V.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevorvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

Crivitz, den 25. Juli 2025

Vorsitz:

gez.

Hans-Werner Wand-  
schnieder  
Bürgermeister

Schriftführung:

gez.

Stephanie Ehmisch



# Beschlussauszug

---

Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zapel vom 08.07.2025

## **Top 9      Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2024 BV Zap GV 0255/25**

### **Sachverhalt**

Die Gemeindevorvertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 S. 1 KV M-V den Jahresabschluss 2024 festgestellt. Nach § 60 Abs. 5 S. 2 KV M-V entscheidet die Gemeindevorvertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters. Wird der Beschluss verweigert oder mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind die Gründe dafür anzugeben (§ 60 Abs. 5 S. 3 KV M-V).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine finanziellen Auswirkungen durch den Entlastungsbeschluss.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevorvertretung erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevorsteherin von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

Crivitz, den 25. Juli 2025

Vorsitz:

Hans-Werner Wand-  
schneider  
Bürgermeister

Schriftführung:

Stephanie Ehmisch

